

## 1703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. 6. 1994

# Regierungsvorlage

### **Bundesgesetz über die Durchführung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts der Europäischen Gemeinschaft (Ausfuhrerstattungsgesetz — AEG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union auf dem Gebiet der gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen (gemeinschaftliches Marktordnungsrecht), wonach bei der Ausfuhr von bestimmten Waren Erstattungen vorgesehen sind, sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durchzuführen.

(2) Rechtsakte nach Abs. 1 sind insbesondere

1. die Verordnungen des Rates über die gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen,
2. die Verordnungen des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr,
3. die Verordnungen der Kommission über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen,
4. die Verordnungen der Kommission zur Festsetzung der Erstattungssätze.

(3) Im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeutet

1. „Ausfuhrerstattung“ alle Geldleistungen, die wegen der Ausfuhr der im gemeinschaftlichen Marktordnungsrecht bestimmten Waren zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Preisen in der Gemeinschaft gewährt werden;
2. „Ausfuhr“ das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und die der Ausfuhr durch Gemeinschaftsrecht gleichgestellten Lieferungen.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder auf gemeinschaftliche Rechtsakte verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Auf die Erstattungen sind die für Zölle geltenden gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit im gemeinschaftlichen Marktordnungsrecht oder in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 2. (1) Die Erstattung ist auf Antrag des Ausführers im Sinn des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts zu gewähren. Über den Antrag ist mit Bescheid abzusprechen.

(2) Zur Gewährung der Erstattung zählen auch die Vorfinanzierungen und Vorschußleistungen sowie die Rückforderung der Erstattung nach den §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes.

§ 3. (1) Wenn Waren im Anwendungsgebiet unter zollamtliche Überwachung gestellt worden sind, um veredelt (Erstattungs-Veredelung) oder gelagert (Erstattungs-Lagerung) zu werden, ist dem Inhaber der aktiven Veredelung oder des Zolllagerverfahrens nach Maßgabe der Rechtsakte der Gemeinschaft auf Antrag mit Bescheid eine Vorfinanzierung der Erstattung zu gewähren.

(2) Die Erstattungs-Veredelung hat in einer aktiven Veredelung, die Erstattungs-Lagerung in einem Zollagerverfahren oder in einer Freizone oder in einem Freilager im Sinn des Zollrechts zu erfolgen. Die zum Zwecke der zollamtlichen Überwachung in das betreffende Zollverfahren übergeführten Waren sind dabei wie Nichtgemeinschaftswaren zu behandeln. An die Stelle einer Zollschuld für diese Waren tritt jedoch die Verpflichtung zur Rückzahlung der Vorfinanzierung; dies ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung jene Fälle bestimmen, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der aktiven Veredelung allgemein als gegeben angenommen werden können.

§ 4. Auf Antrag des Ausführers ist nach Maßgabe der Rechtsakte der Gemeinschaft ein Vorschuß auf die Erstattung mit Bescheid zu

gewähren, wenn die Annahme der Ausfuhranmeldung und die Ausfuhr der Waren nachgewiesen werden.

§ 5. (1) Erstattungen, einschließlich von Vorfinanzierungen und Vorschußzahlungen, sind mit Bescheid insoweit zurückzufordern, als sich nachträglich herausstellt, daß sie zu Unrecht gewährt worden sind.

(2) Eine Rückforderung ist nach Eintritt der Verjährung sowie dann unzulässig, wenn eine Nachforderung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht zulässig wäre.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung

1. nähere Bestimmungen hinsichtlich jener Lieferungen zu treffen, die nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Rechtsakte der Ausfuhr gleichgestellt sind;
2. Regelungen zu treffen, unter welchen Voraussetzungen internationale Kontroll- und Überwachungsgesellschaften als Sachverständige in Erstattungsverfahren zugelassen werden;
3. Regelungen zu treffen, unter welchen Voraussetzungen bei der Rückforderung von zu Unrecht gewährten Erstattungen Zinsen zu erheben sind.

§ 7. (1) Wer in einem Erstattungsverfahren durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß Erstattungen, einschließlich von

Vorfinanzierungen und Vorschußzahlungen, zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt werden, macht sich, wenn er vorsätzlich handelt, einer Abgabenhinterziehung und, wenn er fahrlässig handelt, einer fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig. Der Verkürzungsbetrag ist der zu Unrecht oder zu hoch festgesetzte Erstattungsbetrag.

(2) Abgabenhinterziehung und fahrlässige Abgabenverkürzungen nach Abs. 1 sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/58, und nach diesem zu ahnden. § 41 Finanzstrafgesetz gilt auch für Abgabenhinterziehungen nach Abs. 1.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 7 auch der Bundesminister für Justiz.

§ 9. (1) (Verfassungsbestimmung). Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen sind frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft zu setzen.

**VORBLATT****Problem:**

Übertragung der Vollziehung der Erstattungs-Förderungsregelungen der EU im Marktordnungsreich auf die Zollbehörden.

**Ziel:**

Umsetzung des EG-Rechtes auf dem Gebiet der Erstattungsregelungen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren.

**Lösung:**

Schaffung eines Ausfuhrerstattungsgesetzes.

**Kosten:**

Der Personalmehrbedarf der Zollbehörden durch die Vollziehung von Erstattungsagenden wird durch Wegfall bisheriger Grenzkontrollaufgaben nach dem EU-Beitritt kompensiert.

**Alternativen:**

Keine.

**EG-Kompatibilität:**

Durch das Gesetz soll EG-Recht umgesetzt werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

1. Nach Artikel 40 des EWG-Vertrages sind zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr vorgesehen. Zu diesen gemeinsamen Einrichtungen zählen neben den einführseitigen Abschöpfungen die Erstattungen, die bei der Ausfuhr der Marktordnungswaren gewährt werden.

Zweck der Ausfuhrerstattungen ist es, den Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Preisen in der Gemeinschaft durch Erstattungen bei der Ausfuhr auszugleichen, um die Ausfuhr dieser Erzeugnisse auf der Grundlage der Weltmarktnotierungen oder -preise zu ermöglichen.

Auf diese Weise wird der Gemeinschaft ein Instrument gegeben, mit dem sie jederzeit ihre Ausfuhr zu konkurrenzfähigen Preisen auf den Märkten des Bestimmungslandes anbieten kann. Im Gegensatz zu Regelungen der Abschöpfung besteht bei der Ausfuhrerstattung keine Automatik, sie läßt vielmehr die Berücksichtigung aller Umstände der Einzelfälle zu.

Die Ausfuhrerstattungssätze werden durch die Kommission (Verwaltungsausschußverfahren) festgesetzt, wobei auch handelspolitische Erwägungen Berücksichtigung finden. In den Festsetzungsverordnungen der Kommission wird der Kreis der erstattungsfähigen Waren festgelegt und die Höhe des Erstattungssatzes bestimmt.

Die Erstattungssätze werden je Mengeneinheit der erstattungsfähigen Waren nach einer auf der kombinierten Nomenklatur beruhenden, häufig weiter untergliederten Erstattungsnomenklatur periodisch festgesetzt und bei erheblichen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt auch zwischenzeitig geändert.

2. Inhaltlicher Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes ist die Regelung der Umsetzung des EG-Rechtes auf dem Gebiet der Erstattungs-Förderungsregelungen in Form der Übertragung der Vollziehung auf die Zollbehörden. Ein derartiges Gesetz hat nach der Rechtssprechung

des Europäischen Gerichtshofes nicht materielle Regelungen, sondern nur den Erlaß von Verfahrensvorschriften und den Erlaß von Strafvorschriften zu enthalten. Zu diesem Zweck ist eine gesetzliche Grundlage zur Durchführung der Erstattungen bei der Ausfuhr der Marktordnungswaren durch die Zollbehörden zu schaffen. Den Zollbehörden wird darin die Überwachung der Ausfuhr und der Ausfuhr gleichgestellter Vorgänge sowie der Lagerungen oder Veredlungen vor der Ausfuhr, die Zuerkennung der Erstattung einschließlich der Vorfinanzierung und die Ermittlung/Verfolgung von diesbezüglichen Zuwiderhandlungen obliegen.

3. Auswirkungen der integrationsbedingten Erstattungsregelungen auf den Personalbedarf ergeben sich zunächst im Hinblick auf die Konzentration der Erstattungsagenden beim Hauptzollamt Salzburg, das als Erstattungszollamt für die Gewährung der Erstattungen zuständig sein wird. Der dadurch entstehende Mehrbedarf an Planstellen wird durch Wegfall von Grenzkontrollaufgaben durch die Binnenmarktsituation kompensiert. Dieselben Erwägungen gelten auch für die im Erstattungsverfahren tätig werdenden Ausfuhrzollstellen und Ausgangszollstellen.

4. Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG.

### Besonderer Teil:

#### Zu § 1:

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr erlassen worden sind.

Wesentliche Rechtsakte auf diesem Gebiet sind beispielsweise:

- die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABl. EG Nr. L 351/1 vom 14. Dezember 1987,

- die Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ABl. EG Nr. L 62/5 vom 7. März 1980.

Die agrarischen Erstattungsregelungen wurden bisher in der Zuständigkeit des BMfLuF im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelt.

Die Vollziehung der Erstattungsregelungen der Europäischen Gemeinschaften soll nunmehr ab dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union durch die Zollbehörden erfolgen.

Das vom BMF im Rahmen der Hoheitsverwaltung gehandhabte Rechtsinstrumentarium zur Durchsetzung der Abgabenansprüche, einschließlich der nachträglichen Prüfungen, zwischenstaatlichen Amtshilfeverfahren, Finanzstrafverfahren usw. kann mit geringen Modifikationen auch für Erstattungen angewendet werden.

#### Zu § 2:

Das Erstattungsverfahren ist ein Antragsverfahren, das mit der Vorlage des Kontrollexemplars bei der Ausfuhranmeldung eingeleitet wird und grundsätzlich mit der bescheidmäßigen Absprache über die Ausfuhrerstattungsgewährung durch das Hauptzollamt Salzburg endet.

#### Zu § 3:

Aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, können unter bestimmten Voraussetzungen in einem aktiven Veredelungsverkehr überführt, in ein Zollager eingelagert, oder in ein Freilager verbracht werden, wobei die Erhebung der Eingangsabgaben ausgesetzt wird.

Um ein Gleichgewicht zwischen der Verwendung von Grunderzeugnissen der Gemeinschaft und solchen dritter Länder zu schaffen, ist daher die Möglichkeit vorgesehen, einen der Ausfuhrerstattung entsprechenden Betrag zu zahlen, sobald Erzeugnisse der Gemeinschaft, die ausgeführt werden sollen, einer derartigen Regelung unterworfen sind.

#### Zu § 5:

Die vorliegende Bestimmung ermöglicht eine Rückforderung von Erstattungen, wenn die Erstattungsvoraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen wurden.

Die Erhebung von Zinsen bei Rückforderungen ist im § 6 geregelt.

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG. Nr. L 94 vom 28. April 1970) hat die Wiedereinziehung infolge von Unregelmäßigkeiten gewährter Vorteile aus Gemeinschaftsmitteln „gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erfolgen“.

#### Zu § 6:

Zu den im EU-Erstattungsrecht allgemein vorgesehenen Regelungen sind analog zu den Regelungen anderer Mitgliedstaaten nähere Ausführungsbestimmungen im Verordnungsweg zu treffen.

Beispielsweise sind nach der VO (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewisse Lieferungen zB an internationale Organisationen mit Sitz in der Gemeinschaft, der Ausfuhr gleichgestellt.

Die nähere Ausführung dieser Bestimmungen, wie beispielsweise in § 5 der deutschen Ausfuhrerstattungsverordnung (BGBl. Nr. 155 vom 17. Februar 1988) bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Zinsvorschrift hat nach EU-Recht den gleichen Regeln zu entsprechen, die für die Zahlung von Zinsen für die Rückerstattung von ähnlichen Beihilfen (Subventionen) des nationalen Rechtes vorgesehen ist.

#### Zu § 7:

Die Schaffung einer Strafbestimmung in einer der Erstattungsgewährung angepaßten Formulierung ist im Hinblick auf die speziellen Regelungen des Erstattungsrechtes erforderlich.